

Haushaltssatzung der Stadt Oppenheim für das Haushaltsjahr 2011

vom 21.02.2011

Der Stadtrat hat am 15.12.2010 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.452.595 €
<u>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</u>	<u>9.270.104 €</u>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-1.817.509 €

im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	6.789.705 €
<u>die ordentlichen Auszahlungen auf</u>	<u>8.053.074 €</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-1.263.369 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
<u>die außerordentlichen Auszahlungen auf</u>	<u>0 €</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.424.505 €
<u>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>1.543.500 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-118.995 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	118.995 €
<u>die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>202.665 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-83.670 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	8.333.205 €
<u>der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf</u>	<u>9.799.239 €</u>
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	-1.466.034 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite auf	0 €
für verzinsten Kredite auf	* 118.995 €
zusammen auf	* 118.995 €

** Mit Verfügung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (Aufsichtsbehörde) vom 16.02.2011 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite gemäß §§ 95 (4) und 103 GemO nur in gekürzter Höhe von max. 108.235 € genehmigt.*

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

▪ Grundsteuer A	285 %
▪ Grundsteuer B	338 %
▪ Gewerbesteuer	360 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

▪ für den ersten Hund	50 €
-----------------------	------

Für Hunde aus Tierheimen oder vergleichbaren Einrichtungen findet der Steuersatz für den 1. Hund Anwendung.

▪ für den zweiten Hund	123 €
▪ für jeden weiteren Hund	184 €

Für Kampfhunderassen (gemäß der Definition in der Hundesteuersatzung) wird das Achtfache des jeweiligen vorstehend quantifizierten Steuersatzes erhoben.

§ 5

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S 57) werden festgesetzt:

1. Weinbergshut

▪ Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2011	70,00 € pro Hektar
▪ Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2009	27,00 € pro Hektar

2. Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen

▪ Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2011	40,00 € pro Hektar
▪ Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2009	-10,10 € pro Hektar (Weinbau) -25,63 € pro Hektar (Acker)

3. Nutzungsentgelte für Allmendgrundstücke

Das Nutzungsentgelt beträgt für alle Allmendgrundstücke (Schrebergärten/Pflanzstücke/Bürgeräcker) pro genutztem Quadratmeter jährlich 0,07 €. Abweichend davon wird im Falle der nachweislichen Bedürftigkeit des Nutzers das Entgelt als Fixbetrag in Höhe von 25,00 € pro Jahr festgesetzt.

4. Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden für die Leistungen nach der Friedhofssatzung folgende Benutzungsgebühren erhoben:

4.1 Reihengrabstätten (Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung)

▪ für Bestattungen im anonymen Grabfeld	400,00 €
---	----------

- für Erdbestattungen **320,00 €**
- für Urnenbeisetzungen **160,00 €**

4.2 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

4.2.1 Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

- für eine Urnengrabstätte **510,00 €**
- für eine Einzelgrabstätte **1.000,00 €**
- für eine Doppelgrabstätte **2.000,00 €**
- für eine Dreiergrabstätte **3.000,00 €**
- für eine Vierergrabstätte **4.000,00 €**
- für eine Fünfergrabstätte **5.000,00 €**

4.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 4.2.1 bei späteren Beisetzungen je angefangenes Jahr

- für eine Urnengrabstätte **12,00 € jährlich**
- für eine Einzelgrabstätte **25,00 € jährlich**
- für eine Doppelgrabstätte **50,00 € jährlich**
- für eine Dreiergrabstätte **75,00 € jährlich**
- für eine Vierergrabstätte **100,00 € jährlich**
- für eine Fünfergrabstätte **125,00 € jährlich**

4.2.3 Für den Erwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 4.2.1 erhoben.

4.3 Plattenbelag für Zwischenwege

Bei Herstellung eines Plattenbelages auf den Zwischenwegen durch die **65,00 €** Friedhofsverwaltung gemäß § 20 der Friedhofssatzung zusätzlich zu den Gebühren nach den Ziffern 4.1 oder 4.2

4.4 Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

4.4.1 für das Einstellen (mit den Gebühren ist die Benutzung der Kühlzelle in der Trauerhalle mit abgegolten)

- einer Leiche bis zu 4 Tagen **190,00 €**
- für jeden weiteren Tag **48,00 €**
- einer Urne **40,00 €**

4.4.2 für Sonstiges

- für die Benutzung des Sezier- und Wasserleichenraumes einschl. Reinigung **290,00 €**
- für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und angefangener Stunde **43,00 €**

4.5 Ausheben und Schließen von Grabstätten

4.5.1 in Reihengrabstätten

- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **127,82 €**
- nach dem vollendeten 5. Lebensjahr **400,00 €**
- Urnenbeisetzung je Bestattung **80,00 €**

4.5.2 in Wahlgrabstätten (einfach)

- Erdbeisetzung je Bestattung **400,00 €**
- Urnenbeisetzung **80,00 €**

4.5.3 in Wahlgrabstätten (vertieft)

- für jede Erdbestattung in der Tiefe **500,00 €**

- Urnenbeisetzung je Bestattung **80,00 €**

4.5.4 in Gruften

- je Bestattung als Sarg **400,00 €**
- je Beisetzung als Asche **400,00 €**

4.5.5 Abweichend von den in den vorstehenden Ziffern 4.5.1 – 4.5.4 genannten Sätzen sind zu vergüten:

- für die Bestattung von totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen **92,03 €**
Kinder, die standesamtlich anmeldepflichtig sind und für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird
- für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen **92,03 €**
Fehlgeburten, die in einfacher fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme, unter Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden
- für die Bestattung von totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kinder, für die eine eigene Grabstätte in Anspruch genommen wird, richtet sich die Vergütung nach der für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

4.6 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen und Aschen

4.6.1 In den Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben und die Wiederbeisetzung eines Verstorbenen

- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **306,78 €**
- vom vollendeten 5. Lebensjahr ab einer Liegezeit bis 2 Jahre **1.022,58 €**
bei einer Liegezeit von 6 bis 20 Jahren **1.022,58 €**
bei einer Liegezeit von mehr als 20 Jahren **1.022,58 €**

Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit von 3 - 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Vergütung wie vom vollendeten 5. Lebensjahr ab einer Liegezeit bis 2 Jahre zu berechnen.

4.6.2 Die Vergütungen nach Ziffer 4.6.1 erhöhen sich bei Umbettungen

- aus Tiefgräbern in Tiefgräber um **40 %**
- aus Tiefgräbern in Einfachgräber oder umgekehrt um **20 %**

4.6.3 Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach **40 %**
Außerhalb ermäßigen sich die Vergütungen nach Ziffer 4.6.1 und 4.6.2 um

4.6.4 Bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung Vergütungen gemäß Ziffer 4.5 berechnet.

4.6.5 Aschenurnen

- für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Aschenurne **160,00 €**
- für das Ausgraben einer Aschenurne zur Überführung nach Außerhalb **80,00 €**
- für die Wiederbestattung einer Aschenurne, die außerhalb bestattet war **80,00 €**

4.6.6 Für die Reinigung der Leichen- und Trauerhalle nach jeder Einstellung, **30,00 €**
Aufbahrung sowie nach jeder Trauerfeier in der Trauerhalle Oppenheim, auch
Wenn die Beisetzung außerhalb erfolgen soll

4.7 Sonstige Leistungen

4.7.1 Abweichend von den in den vorstehenden Punkten genannten Entgelten werden vergütet:

- für die Bestattung von Leichen und Aschen an Samstagen **39,00 €**
- für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten (von 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr) **39,00 € pro Arbeiter**
- für den zeitlichen Mehraufwand pro Arbeiter für Erschwerniszuschlag **39,00 €** bei Frost, Stein und Fels, Altfundamente, Wurzeln, Kompressoreinsatz, Stromaggregat und Motorsäge
- für die Erdabfuhr zur Deponie außerhalb des Friedhofs **40,00 €**

4.7.2 Auf alle der in den Ziffern 4.5 bis 4.7.1 genannten Entgelte ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

5. Stellplatzgebühren im Stadtgebiet

Der Geldbetrag pro Stellplatz gemäß § 47 LBauO wird festgesetzt auf **7.500,00 €**

6. Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert

von 0,00 € bis 2.556,00 €	keine Gebühr
von 2.556,01 € bis 255.646,00 €	26,00 €
von 255.646,01 € und darüber hinaus	51,00 €

7. Bescheinigung gemäß § 7 h EStG

Für das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 7 h EStG über das Bestehen der Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erhebt die Stadt Oppenheim eine Bearbeitungsgebühr von **21,00 €**

8. Wochenmarktgebühren

- für einen Tagesplatz **7,80 €**
- für einen Monatsplatz **25,60 €**
- für einen Dauerplatz (für jeweils 6 Monate) **123,00 €**
- für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen (Strom, Wasser, Abwasser) pro Markttag **5,10 € bis 25,60 €**

9. Serviceleistungen der „Tourist-Information Oppenheim“

9.1 Stadtführungen

- Gruppenführungen - Grundbetrag **25,00 €**
- Städteführungsteilnehmer ohne Anmeldung **5,00 € pauschal pro Person**
- 1 bis 24 Personen **45,00 €**
- 25 bis 40 Personen **70,00 €**
- mit Schulklassen **30,00 €**

9.2 Untergrundführungen

- 1 bis 20 Personen **100,00 €**
- 21 bis 40 Personen **200,00 €**
- mit Schulklassen **50,00 €**

9.3 Zimmervermittlung (Hotels, Pensionen, Privatzimmer)

Bei verbindlicher Buchungsbestätigung = Belastung mit 10 v.H. **10,00 €**

Des Buchungswertes, mindestens

9.4 Gaststättenvermittlung (mit verbindlicher Buchungsbestätigung)

▪ 1 bis 10 Personen	12,00 €
▪ 11 bis 30 Personen	24,00 €
▪ 31 bis 100 Personen	50,00 €
▪ 101 bis 300 Personen	80,00 €

9.5 Fremdenverkehrsservice

▪ Stadtplan	0,50 €
▪ Stadtprospekt	0,25 €
▪ Ansichtskarten	0,55 €
▪ Porto- bei Versand von Broschüren, Prospekten, Stadtplänen, Ansichtskarten	2,50 €
▪ Weingläser mit Motiv	1,80 €
▪ Sämtisbecher	0,80 €
▪ CD „Die Königin des Weines“	6,00 €
▪ „Die Ruine Landskrone in Oppenheim (25 v.H. Stadtanteil am Verkaufserlös von 65,45 €)	16,40 €

9.6 Weinbergsrundfahrten

▪ je Fahrt und Fahrzeuggespann (Vermittlungsgebühr)	15,00 €
---	----------------

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 betrug 25.867.181,02 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2010 beträgt 23.900.172,02 € und zum 31.12.2011 dann 22.082.663,02 €.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **2.860,00 €** überschritten sind.

Nach § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Oppenheim (i.d.F. vom 30.11.2001) entscheidet der Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss bei plan-, überplan- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis **22.000,00 €**.

Der Ausschuss für Stadtсанierung, Bauen und Verkehr entscheidet abschließend bei plan-, überplan-, oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Gesamtbetrag von **11.000 €**.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **410 €** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9

Stundung, Niederschlagung und Erlass

- Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf **50,00 €** festgesetzt.
- Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen von **50,01 € bis 2.860,00 €** endgültig zu entscheiden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Oppenheim, den 03.03.2011
gez. Marcus Held (Stadtbürgermeister)

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach

§ 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3

der Haushaltssatzung sind erteilt.

Gemäß § 97 Abs. 2 GemO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 04.03.2011 bis 14.03.2011 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 03.03.2011
Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim
gez. Penzer Bürgermeister